



---

# Statuten

## Ruderclub Rapperswil-Jona RCRJ

---

Genehmigt durch die Generalversammlung  
vom 15. März 2018



## Präambel

Der "Ruderclub Rapperswil-Jona" (RCRJ) bezweckt die Pflege und Förderung des Rudersports und der Kameradschaft, sowohl im Breiten- wie im Leistungssport (vgl. RCRJ Leitbild 2012.pdf).

## Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen „Ruderclub Rapperswil-Jona“ (abgekürzt „RCRJ“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona.

## Artikel 2 Zweck

### *Ausrichtung*

- 1 **Portrait**
  - Wir sind ein Sportclub zur Ausübung des Rudersports mit Standort Rapperswil-Jona.
  - Unser Ruderrevier ist der obere Zürichsee und der Obersee. Unser Zuhause ist das Wassersportzentrum Rapperswil-Jona, welches wir uns gemeinsam mit dem Kanuclub Rapperswil-Jona teilen.
  - Der RCRJ betreibt aktiv Spitzen- und Breitensport als gleichberechtigte Bereiche.

### Mitglieder

- Bei uns sind Mitglieder beiderlei Geschlechts aus allen Altersklassen willkommen. Diese kommen vorwiegend aus den Gemeinden rund um den oberen Zürichsee und bilden die Basis des Vereins.
- Wir pflegen einen ausgewogenen Mitgliederbestand und sind offen für Neuzugänge in allen Altersklassen.
- Wir engagieren uns für stetigen Nachwuchs und sorgen damit für eine nachhaltige Vereinsstruktur.

### *Unabhängigkeit*

- 2 Der RCRJ ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

### *Fairplay*

- 3 Der RCRJ setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der RCRJ hält sich an die Ethik-Chartas von „Swiss Olympic“ und „Sport-verein-t“ und setzt diese im Verein durch.

Der RCRJ setzt sich für ein konflikt- und gewaltfreies Vereinsleben ein. Er integriert Mitglieder unterschiedlicher Art und setzt sich gegen jede Form der Diskriminierung ein.

Der RCRJ fördert einen nachhaltigen Ruderbetrieb zur Schonung unserer Umwelt.



## Artikel 3 Mitgliedschaft

<i>Mitgliederkategorien</i>	1	<p>Die Ausübung des Rudersports im RCRJ setzt die Mitgliedschaft im RCRJ voraus.</p> <p>Der RCRJ umfasst folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktivmitglieder</li> <li>• Passivmitglieder</li> <li>• Ehrenmitglieder</li> </ul>
<i>Aktivmitglieder</i>	2	<p>Aktivmitglieder unterteilen sich in folgende Gruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Junioren (wer am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr nicht vollendet hat)</li> <li>• Studenten / Lernende (bis zum vollendeten 24. Altersjahr)</li> <li>• Einzelmitglieder (wer am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet hat)</li> </ul>
<i>Passivmitglieder</i>	3	<p>Passivmitglieder sind dem Verein und dem Sport wohlgesinnte Personen ohne rudersportliche Aktivitäten im RCRJ.</p>
<i>Ehrenmitglieder</i>	4	<p>Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den RCRJ. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.</p>
<i>Eintritt</i>	5	<p>Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Vorstand. (Offizielles Formular für Mitgliedschaft).</p> <p>Die Aktivmitgliedschaft im RCRJ setzt Grundkenntnisse über den Rudersport voraus. Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besucher Grundkurs oder Aktivmitgliedschaft in einem anderen Ruderclub oder</li> <li>• Ehemalige Aktivmitgliedschaft im RCRJ</li> </ul> <p>Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.</p>
<i>Beendigung, Austritt</i>	6	<p>Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.</p>
<i>Ausschluss</i>	7	<p>Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder dem Club Schaden zufügen, werden verwarnet und können durch den Vorstand bei Wiederholung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.</p>



- Rechte*
- 8 Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Passiv- sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Generalversammlung im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung) und Vereinsanlässen
  - Teilnahme an rudersportlichen Anlässen sind Mitgliedern vorbehalten ausser Passivmitgliedern.
- Pflichten*
- 9 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- Die Mitglieder des RCRJ sind verpflichtet, sich im Rahmen von Helfereinsätzen für den Club zu engagieren.
- Grundsätzlich erfolgen die Leistungen der Funktionäre ehrenamtlich.



## Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Club finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus Clubaktivitäten
  - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
  - Beiträge von Jugend + Sport
  - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds und Sporttoto
  - Einnahmen aus Sponsoring / Supporting / Gönnerbeiträgen
  - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
  - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung für das laufende Clubjahr beschlossen. Sie sind im Anhang der Statuten festgehalten.
- Haftung* 3 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
- Versicherungen* 4 Die Mitglieder haften persönlich für die von ihnen verursachten Schäden an Clubmaterial und Infrastruktur. Jedes Mitglied ist für den persönlichen Versicherungsschutz selbst verantwortlich.
- Der Club haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Clubtätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen den Club erhoben werden, verfügt dieser über eine Haftpflichtversicherung.

## Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des folgenden Jahres.

## Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisoren



## Artikel 7 Generalversammlung

<i>Ordentliche Generalversammlung</i>	1	Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des RCRJ. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt und kann dem Jahresprogramm rechtzeitig entnommen werden.
<i>Einberufung</i>	2	Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
<i>Ausserordentliche Vereinsversammlung</i>	3	Eine ausserordentliche Clubversammlung kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	4	Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</li> <li>• Genehmigung des Jahresberichts</li> <li>• Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts</li> <li>• Entlastung des Vorstands</li> <li>• Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>• Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget</li> <li>• Genehmigung des Leitbilds</li> <li>• Genehmigung von Statutenänderungen</li> <li>• Wahl des Präsidenten / der Präsidentin</li> <li>• Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder</li> <li>• Wahl der Revisoren</li> <li>• Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder</li> </ul>
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.  Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.  Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (d.h. mehr als 50%). Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr (die Wahl gewinnt derjenige, der am meisten Stimmen erhält).



Für die Auflösung des Clubs ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

<i>Versammlungs- führung</i>	8	Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht eingegangen werden.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.

## **Artikel 8    Vorstand**

<i>Führung, Vertretung</i>	1	<p>Der Vorstand ist das Führungsorgan des Clubs. Er vertritt den RCRJ nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Präsidenten kommt der Stichentscheid zu</p>
<i>Zusammen- setzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 8 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.
<i>Konstituierung</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führung des Clubs nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten</li> <li>• Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse</li> <li>• Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung</li> <li>• Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets. Im Rahmen des Budgets hat der Vorstand die volle finanzielle Kompetenz, die Ausgaben zu tätigen. Für nicht budgetierte Ausgaben über sFr. 5000.- holt er das Einverständnis der Mitglieder (Zirkularbeschluss) ein.</li> <li>• Beschluss von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)</li> </ul>



- Wahl von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen und Schulung derselben.
- Massnahmen zur Gewinnung neuer Clubmitglieder.
- Anstellung von bezahltem Personal
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind

*Unterschriften*

Der Vorstand unterzeichnet immer zu zweien.

**Artikel 9 Revisoren**

- Revisoren*            1    Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.  
Die Revisoren prüfen die jährliche Clubrechnung und Clubbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

**Artikel 10 Auflösung und Liquidation**

- Beschlussfassung*            1    Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Clubs bedarf der Zweidrittelmehrheit der an Generalversammlung, die dieses Traktandum behandelt, gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung Vermögen*            2    Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Dach-/ Zentralverband zuzuweisen, dem der RCRJ angehört.

**Artikel 11 Schlussbestimmungen**

- Beschlussfassung*            1    Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 15.03.2018 in Rapperswil-Jona genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 16.03.2017 gültigen Statuten und treten ab 15.03.2018 in Kraft.

Rapperswil-Jona, 15.03.2018  
**Ruderclub Rapperswil-Jona**

Thomas Popp  
Präsident

Sabine Stöhr  
Kassierin